

Markus Vinzent). Das Vertrauen des Ordens dauerte in dieser Hinsicht bis in den Kölner Prozess hinein, während wir andererseits, was Leppin auch markiert, bereits mit der Polemik gegen den Meister rechnen müssen, gerade er nehme nicht genug wahr, dass man dem einfachen Volk nicht alle schwierigen theologischen und philosophischen Gedanken unterbreiten dürfe, weil dies zu Missverständnissen führe. Eckharts »sokratische« Vorbehaltlosigkeit in dieser Hinsicht zitiert Leppin auch.

Damit komme ich zu den »Reden« selbst und ihrer Charakterisierung. Ich schließe mich der durch die handschriftliche Zuweisung veranlassten Einschätzung nicht an, diese Reden seien für junge Dominikanerbrüder gehalten worden. (85f.). Ich kann mir freilich vorstellen, dass diese Zuweisung auf eine spätere Verwendung verweist und nicht auf die aktuelle Entstehung dieser »Reden«. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Eckhart seinen Mitbrüdern einen Rat in der Kleiderordnung in der Stadt gegeben hat. Auch die Frage des Ortes geistlicher Begegnung – Straße oder Kirche – gehört nicht in Ordensinterna. Falls Eckhart, wie Leppin betont, die »Reden« auch später noch durchgesehen und ergänzt hat, ist vielleicht auch der erste Anlass, der von der Zuweisung in der Handschrift festgehalten wird, später überschritten worden. Wir wissen dies nicht genau, aber seit etwa 1250 war das Beginenhaus in der Nonnengasse in Erfurt nicht weit vom Kloster entfernt. Auch ein breiteres frommes Erfurter Publikum scheint mir möglich.

Leppins Kommentar zum Gehorsam, zum Gebet und zur Gelassenheit bietet in meinen Augen vorzügliche Einführungen. Dennoch sehe ich bei Eckhart (vgl. 101f.) keine »Paradoxien« (vgl. auch 158), d.h. Widersprüche in Hinsicht auf das Gleiche. Gerade nicht im Hinblick auf den Abgleich von Selbstwahrnehmung und »von sich ablassen« – einer vielzitierten, zentralen Formulierung Meister Eckharts. Das ist in der Mönchstradition nichts Widersprüchliches. Ebenso gibt es Stellen, wo Eckhart das Personhafte nicht (vgl. 103, auch 158) aufgibt (vgl. Pr. 67). Hier bin ich eher auf der Seite des Kommentars, dass das »Gegenüber« von Gott und Mensch »erhalten bleibt« (126). Die »Relativierung der Buße« zugunsten der Umkehr in der Reue möchte ich ebenfalls gern als eine klare Pointe unterstreichen (128f.).

Was Eckharts Erlösungslehre betrifft (vgl. 119ff.), mache ich auf die Untersuchungen des Philosophen John Connolly aufmerksam (vgl. Theologische Quartalschrift 2017, Heft 1, zur Erbsünde), die deutlich zeigen, wie sehr Eckhart von der »klassischen Satisfaktionslehre«, die Leppin hier heranzieht (122), abweicht. (Der neue Beitrag dazu erscheint im Meister Eckhart Jahrbuch 2020).

Das sind aber nur Randbemerkungen zu diesem lesenswerten Kommentar, vor allem auch zu seiner vorzüglichen Einordnung in die Frömmigkeitsgeschichte. Hier sehe ich freilich, dass Eckharts Inkarnationstheologie (vgl. dazu 120!) durch eine Verstärkung der Nachfolge der Jesusgeschichte und insbesondere der Teilnahme am Kreuzesleiden, z. B. in der *Imitatio Christi* verabschiedet worden ist. Ich bin überzeugt: Das Buch wird Leser und Leserinnen finden, die davon in vielerlei Hinsicht, vor allem aber in der Vergewärtigung von Eckharts Spiritualität, profitieren können.

*Dietmar Mieth*

THOMAS MARTIN BUCK (HRSG.): Chronik des Konstanzer Konzils 1414–1418 von Ulrich Richental. Bd. 1–3 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 49, 1–3). Ostfildern: Jan Thorbecke 2020. 461/ 415/ 433 S. ISBN 978-3-7995-6849-4. Geb. € 145,00.

Zu den bleibenden Ergebnissen des ausgiebig begangenen 600-Jahr-Jubiläums des Konstanzer Konzils gehört die von Thomas Martin Buck besorgte Neuedition der berühm-

ten Konzilschronik des Ulrich Richental – oder genauer: der Leithandschriften ihrer drei Versionen (A, K und G) in jeweils einem Band. Der Druckausgabe ging im Jahr 2019 eine digitale Fassung auf der Homepage der MGH voran (URL: <https://edition.mgh.de/001/html>).

Dass der um 1420 verfasste, aber erst seit etwa 1460/70 handschriftlich tradierte Text »sich schon relativ früh vom Autor emanzipiert« habe, man somit einen »signifikanten ›Autorverlust‹« (18, 22) konstatieren müsse, mag den Verzicht des Editors auf biographische Hinweise zum Chronisten, dem Konstanzer Bürger Ulrich Richental (ca. 1360/65–1437), begründen. »Wir haben es mit einer nachweislich fluktuierenden Text- und Wirkungsgeschichte zu tun, die im Verlauf der Zeit zu verschiedenen geschichtlichen Ausformungen bzw. Fassungen ein- und desselben Textes geführt hat. Die verschiedenen Fassungen nach Möglichkeit abzubilden und damit die Textgeschichte für die moderne Benutzerin und den modernen Benutzer transparenter, nachvollziehbarer und vor allem nachprüfbarer zu machen, ist Aufgabe der vorliegenden Textausgabe« (23).

Version A (Band 1) ist die sogenannte »Aulendorfer Handschrift«, die sich heute in der New York Public Library befindet. Um 1460 mit zahlreichen Abbildungen im Bodenseegebiet entstanden, dürfte sie die älteste des gesamten Überlieferungskomplexes sein und, überwiegend subjektiv abgefasst, dem explizit genannten Chronisten am nächsten stehen. Auf sie stützte sich bereits die 1882 erschienene, mehrfach nachgedruckte Edition des Namensvetters Michael Richard Buck.

Als »K-Version« (Band 2) wird der um 1465 wahrscheinlich im Auftrag der Stadt fast durchwegs in objektiver Form verfasste und gleichfalls reich illustrierte »Konstanzer Codex« (heute im dortigen Rosgartenmuseum) bezeichnet. Diese Fassung entsprach offensichtlich dem historiographischen Interesse des »offiziellen« Konstanz. Die Handschrift ist seit 1964 als aufwändige Faksimile-Edition samt Text und Kommentar von Otto Feger zugänglich.

»G-Version« (Band 3) nennt Buck die »St. Georgener Handschrift«, die aus dem Besitz des Benediktinerkloster St. Georgen bei Villingen stammt und heute in der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe verwahrt wird. Sie entstand in der »Schreibstube« des Konstanzer Chronisten Gebhard Dacher (ca. 1425–1471), ist aber nur fragmentarisch erhalten. Weil der Erstdruck von 1483 ihr inhaltlich folgt, konnten die Fehlstellen ergänzt werden. Ihr Text liegt hier erstmals in einer modernen Edition vor.

Alle drei Bände sind nach demselben Schema gegliedert. Auf eine knapp gefasste allgemeine Einleitung, in der mehrfach – so etwa auch hinsichtlich der Regeln für die Textwiedergabe – auf die zuvor vom Herausgeber veröffentlichte »Leseausgabe« der Chronik (Thomas Martin Buck [Hrsg.]: Chronik des Konstanzer Konzils 1414–1418 von Ulrich Richental [Konstanzer Rechts- und Geschichtsquellen, Bd. 41], 4. Aufl. Ostfildern: Jan Thorbecke 2014; nach Version A) verwiesen wird, folgen eine Beschreibung der jeweiligen Fassung, Verzeichnisse der Handschriften und Drucke, der Abkürzungen sowie der Literatur, Kapitelkonkordanz und -sukzession, der eigentliche, mit großer Sorgfalt erstellte Editionsteil, ein Glossar sowie die Namenregister zum historisch-chronologischen Chronikteil (leider ohne die Namenverzeichnisse der Chronik). Richentals Text wird auf der Grundlage auch neuester Erkenntnisse ausführlich kommentiert, die Angabe von Textvarianten beschränkt sich dem Konzept gemäß auf die Deszendenten der jeweiligen Version.

Mit Thomas Martin Bucks Edition haben die Konstanzer Jubiläumsaktivitäten einen würdigen, der Forschung ohne Zweifel auf sehr lange Sicht dienlichen Abschluss gefunden.

*Alois Niederstätter*